

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschrift: Tagesblatt Riesa,  
Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des  
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Weißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postkonto: Dresden 1530  
Große Riesa Nr. 52.

Nr. 89.

Sonnabend, 15. April 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesauer Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 1/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 16.— Mark ohne Bringerlohn. Einzelnummer 50 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 30 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (5 Silben) 8.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 1 M. feste Taxe. Bewilligter Rabatt erfolgt, wenn der Betrag verfallt, durch Mäße eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Kündigungsunterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verfertigerleistungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Kanar & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 58. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Gemäß § 57 der Ausführungsverordnung zum Wassergesetz vom 12. März 1909 wird nach erfolgter Neuwahl hierdurch bekannt gemacht, daß das Wasseramt der Amtshauptmannschaft Großenhain gebildet wird aus

1. dem Amtshauptmann oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. dem Vorstände des Straßen- und Wasser-Vereins in Weißen oder seinem Stellvertreter,
3. aus den Herren:
  - a. Rittergutsbesitzer Jhnen auf Walda,
  - b. Gutsbesitzer Oskar Wegner in Rauschitz,
  - c. Kommerzienrat Johannes Arnold in Großenhain als gewählte Mitglieder

und den Herren:

- a. Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Heinrich Grentsch in Volbern,
  - bb. Mühlbesitzer Otto Thürigen in Bauda als gewählte Stellvertreter.
- Großenhain, den 12. April 1922. 82 J. Die Amtshauptmannschaft.

Das bereits früher ausgesprochene Verbot des Raucherens und des Rauchens in offenen Plätzen in Waldungen (Bekanntmachung vom 20. Juni 1884) wird erneut in Erinnerung gebracht und gleichzeitig auf folgende hingewiesen:

Nach § 31 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches vom 26. Februar 1909 wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft bis zu 3 Wochen bestraft, wer in gefährlicher Weise mit unerbautem Feuer oder Licht einen Wald betritt oder sich ihm nähert, im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft, oder unvorsichtig handhabt oder unbesetzt Feuer anzündet oder unbesetzter Weise angezündetes Feuer zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt.

Nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuches wird derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand von Feldbränden herbeiführt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark und nach § 308 d. desselben Gesetzes derjenige, der an gefährlichen Stellen in Wäldern oder in Feldern Feuer anzündet, mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zur Bekämpfung von Waldbränden haben nicht nur die Feuerwehren, sondern auch das Publikum Hilfe zu leisten. Die sich Weigernden können nach § 360 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches bzw. nach § 32 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches bestraft werden. Großenhain, am 13. April 1922. 82 J. Die Amtshauptmannschaft.

Dienstag, den 18. April 1922, vorm. 9 Uhr, soll im hiesigen Versteigerungsraum 1 Schreibmaschine, 1 Korbmöbelgarnitur u. a. m. öffentlich versteigert werden. Riesa, den 15. April 1922. Der Gerichtsvollzieher.

## Derliches und Sächliches.

Riesa, den 15. April 1922.

Der Vorkommen des ev. Jungmännervereins beschäftigt, wie schon an den Sonntagen der Passionszeit, so während des ganzen Sommers an jedem Sonntag Morgen an verschiedenen Stellen der Stadt einen Choral zu blasen. Die Gesangsnummer des Liedes wird jedes Mal in den Kirchenanzeigen mitgeteilt werden.

Die Mitglieder der Kirche unserer Kirchengemeinde werden darauf aufmerksam gemacht, daß an den beiden Osterfesttagen im Hauptgottesdienste nach mehrstündiger Pause wieder die Festtagsliturgie — Form B — gesungen wird. Möchte sich die versammelte Gemeinde recht frisch und herzlich daran beteiligen!

Zu samenkunst ebemaliger 32er und 68er Wie in den meisten ehemaligen Garnisonstädten, so auch jetzt in Riesa, ist bedingt, die Kameraden der einzelnen Regimenter, die hier ihre Garnison hatten, zusammenzuschließen und Gemeinamerken, Embleme und Freundschaftsbriefe aus Kriegs- und Friedenszeiten bei traulichem Gespräch zu erneuern, kameradschaftlichen Geist zu fördern und zu pflegen. Diesen Bestrebungen soll der am 22. 4. 22 in der „Elberaße“ stattfindende Abend, zu welchem in unserer heutigen Nummer im Anzeigenteil eingeladen wird, dienen. Musikvortrüge von Regimentskameraden, Feiteres aus dem Bereiche der St. Barbara, Abwechslungen verschiedener Art sollen an diesem Abend geboten werden. Allen Kameraden der gedachten Formationen, ob Unteroffiziere, Mannschaften oder Offiziere, wird der Besuch sicherlich zu einigen frohen Stunden verhelfen.

Künstlerische Schaubühne. So zweifellos schwer es ist, den richtigen Maßstab für die „Hedda Gabler“ zu finden — gar manche Urteile der Zuhörer zeigten das —, so fänden es aber auch, daß wohl alle unter dem Banne dieses bedeutenden Werkes standen, mit dem sich gestern Abend die Künstlerische Schaubühne bei ihrem diesmaligen Gastspiel von uns verabschiedete. Man mag nun auch an Aben stehen wie man will, auf jeden Fall bringt dieser soziale Stoff und Dramatiker fast immer — und so auch hier — bedeutsame Probleme des modernen Gesellschaftslebens auf die Bühne, die nicht nur fesseln, sondern auch zum Nachdenken zwingen. Und so ist es, der oft vielach Verkannte, zu einer der markantesten Erscheinungen in der Literatur der Gegenwart geworden, dessen Einfluß auf den verschiedensten Gebieten literarischen Lebens zu spüren ist, der uns auch in diesem erschütternden Dokument nütziger Gesellschaftskritik viel zu sagen hat, der in diesem Schauspiel nicht bloß — wie es manchem dünken mag — eine meisterhafte Charakterstudie zeichnet, die die unnatürliche Ehe zwischen Tesman und Hedda zum Ausgangspunkt nimmt, der auch durchaus nicht etwa bloß ein Verfall ist, der niederreißt, wie es bei oberflächlicher Betrachtung der Fall zu sein scheint, sondern der durch seine rätselhaften Offenheit, durch sein schmerzhaftes Aufdecken unmoralischen Empfindens und Handelns, der Verabredung die Augen öffnen will, der ein gemaltiges „Memento!“ andrückt, das zeigt, wohin dieser Weg führt. — Mit echter Künstlerkraft brachte uns die „R. S.“ das alles nahe. Eine bewundernswerte Leistung — psychisch und physisch — bot Franziska Rens-Olbert als Hedda, die von Anfang an bis zum Schluss im Mittelpunkt alles Geschehens stand. Sie war ganz der tragische Typus des anormalen Weibes, das feindlich mit dem Leben spielt, das keine ernstliche Lebensaufgabe kennt und nicht zu befriedigender Annäherung heilt, das sich nicht an den allerdings etwas stöckeligen, aber ruhigen und gutmütigen Gatten, den Max Jönung in allen Umständen mit vollendeter Treue zeichnet, gewöhnen will. Otto Ostbert bot als Rat Brack, als Berater der armen Gesellschaft, eine in sich ausgesprochene Dar-

stellung von reifer Künstlerkraft. Durch bemerkenswerte Leistungen errenten Gertrud Walter als Frau Elned, Margarete Bernicke als Frau Tesman und Max Böthel als Olof Löbberg. — Mit keinem besseren Stück der diesmaligen Spielfolge, die mehr nach der heiteren Seite neigte, konnte sich die „Künstlerische Schaubühne“ empfehlen als mit diesem Schauspiel. Es war noch einmal so recht geeignet, viele Vorgänge der Schaubühne vor Augen zu führen, durch die sie sich bisher stets auszeichnete: neben einem durchaus vornehmen stilvollen Bühnenbild ein hohes künstlerisches Spiel, für das wir nicht genug dankbar sein können. Erst Rens mit seinen Künstlern war es vorbehalten, uns in Riesa mit einer solchen Fülle dramatischer Kunst zu beglücken. Es.

Das Volksbegehren auf Auflösung des Landtages. Die WTB zuverlässig hört, haben die Vorsitzenden des Landesverbandes Sachsen der Deutschen Volkspartei und des Landesverbandes Sachsen der Deutschen nationalen Volkspartei die von den Organisationskommissionen der beiden Parteien vorgelegten Anträge auf Zulassung des Volksbegehrens auf Auflösung des Landtages heute dem Gesamtministerium überreicht.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gausleitung Sachsen, teilt mit: In der Lohnfreiheit zwischen dem Arbeitgeberverband sächsischer Gemeinden und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter hat der Zentralausschuss in Berlin einen Schiedsspruch gefällt. In der gestern in Dresden stattgefundenen Sitzung der Landestarifkommission hat dieser Schiedsspruch nicht die erforderliche Mehrheit zur Annahme gefunden. Es wurde beschlossen, im Lande eine Urabstimmung über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches in den nächsten Tagen vorzuliegen.

Zum Osterfest. Herrlich kühlte der Karfreitag die Sehnsucht nach Frühlingsonne und gab damit auch Hoffnung auf ein schönes Osterfest. Deist es doch im Volksmund, daß das Wetter am ersten Feiertag so sein wird, wie es am Karfreitag ist. Ob diese Prophezeiung sich nun als richtig erweisen wird oder nicht, jedenfalls deutete nach langer Winterstarrheit die Natur am gestrigen Karfreitag durch wunderbare, lenkliche Lichtspiele hin auf den nahen Aufbruch zum Frühling. Und wie der Frühling in der Natur sich auch dieses Jahr endlich einmal durchsetzen muß, so kann der politische und kulturelle Frühling für das deutsche Volk auch nicht immer ausbleiben, mögen sich auch vorläufig kaum Anzeichen dafür finden. An uns ist es, darnach zu trachten, daß wir eines solchen Frühlinges auch wert seien. Sonst werden wir vergeblich warten. Auferstehung ist in diesem Sinne kein Wunder, dessen wir teilhaftig werden, auch wenn wir die Hände in den Schoß legen oder die Zeit verpielen, sondern ein Gut, das Hingabe an einen großen Gedanken voraussetzt. An die Auferstehungskraft unseres Volkes glauben, das ist alles! Wer dazu gelangt, wird von selber die Werkzeuge beim Bau der besseren Zukunft. Möge das Osterfest recht vielen Glück und Sehnsucht werden, dabei mitwirken zu können.

Hinweis. Auf die Bekanntmachung der Handelschule Riesa in vorl. Nr., betr. Schulbeginn, sei hiermit hingewiesen.

Abstoßen und Rauchen in Wäldern betr. Aus landwirtschaftlichen Kreisen ist voriges Jahr wiederholt über die großen Schädigungen geklagt worden, die durch das Abstoßen im Walde entstehen. Mit Rücksicht auf diesen Mißstand hat bereits das Finanzministerium für die Staatsforsten ein Verbot des Abstoßens durch Verordnung vom 29. August 1921 erlassen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 368 Ziffer 6 des Strafgesetzbuches und § 32 Ziffer 10 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches bis zu 600 Mark oder mit Haft bis zu 3 Wochen bestraft wird, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder

in Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder Feuerfahrenden Sachen Feuer anzündet und wer im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes Feuer anzündet oder unbesetzter Weise angezündetes Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt. Auf das am amtlichen Teile abgedruckte Verbot des Raucherens und des Rauchens aus offenen Plätzen in Waldungen wird gleichzeitig hingewiesen.

Unentgeltliche Totenbestattung. In der Presse ist behauptet worden, daß der Minister des Innern Gegner der unentgeltlichen Totenbestattung sei. Diese Behauptung ist falsch. Richtig ist, daß Ortsgerichte für Totenbestattung bisher genehmigt worden sind, wenn die Gemeinden über die hierzu notwendigen Mittel verfügten. Im Einvernehmen mit dem parlamentarischen Beirat des Landtages beim Ausgleichsamt ist aber der Grundbesitz festgehalten worden, daß bei der Übernahme derartiger freiwilliger neuer Aufgaben die Kostenbedarfsfrage gelöst sein müsse. Außerdem hat das Ministerium des Innern es für unzulässig erklärt, daß bei jeder Abweisung von den durch Gemeindevorstand festgesetzten Mautern für den Sarg, die Bekleidung der Leiche usw., der Anspruch an die Gemeindefiskus voll verwirklicht sein sollte. Die Auffassung des Ministers des Innern ist ausführlich im Ministerialblatt für die sächsische innere Verwaltung vom 17. März 1922, Seite 80, dargelegt.

Schiffsausflüge nach Böhmen. Touristen, die von Sachsen aus mit dem Schiffe einen Ausflug nach Böhmen unternehmen wollen, brauchen dazu keinen Pass. Es genügt, wenn der betreffende Reisende irgend ein amtliches Dokument, wie Geburtschein und dergleichen, mit sich führt. Dann wird ihm in Ghandau von der deutschen Gendarmarie unmittelbar auf dem Schiffe ein Grenzausweis ausgestellt, welcher 2 Mark kostet und zur Fahrt bis nach Leitzen-Bodenbach berechtigt. Dieser Grenzausweis gilt 48 Stunden.

Neue Erhöhung der Gütertarife. Die die Telegraphen-Union hört, werden die Güter-, Tier- und Erzeugniszölle zum 1. Mai d. J. abermals erhöht, und zwar um 20 Proz. der jetz. d. m. l. W. l. d. J. g. l. e. n. d. r. f. s. Das Reichsverkehrsministerium erklärt, es sei zu dieser Maßnahme gezwungen durch die anhaltende Steigerung der Materialpreise und durch die vom Reichstag beschlossene Erhöhung der Bezüge der Beamten und Arbeiter. Von einer abermaligen Steigerung der Personentarife soll abgesehen werden.

Die Erwerbslosenunterstützung. Mit Wirkung vom 1. April 1922 sind in Sachsen in veränderten Orten die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ermäßigt worden. Dies geht zurück auf die Verordnung des Reichsarbeitsministers zur Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921. Per dem 30. April 1920 bestand die Möglichkeit, daß das sächsische Arbeitsministerium in denjenigen Orten, in welchen die Kosten der Lebenshaltung in einem auffälligen Maßverhältnis zu den vorgeschriebenen Unterstützungssätzen standen, die Unterstützungssätze — abweichend von den Höchstätzen bestimmt — und zwar bis zum 1 1/2fachen Betrag des damals geltenden Ortslohnes erhöhte. Bei den späteren Wänderungen der Höchstätze konnten, wo solche Erhöhungen getroffen waren, die Höhe derjenigen Ortslohne angenommen werden, welche den festgesetzten Beträgen am nächsten kamen. Diese Bevorzugungen sind mit Wirkung ab 1. April 1922 gesetzlich aufgehoben worden. Das sächsische Arbeitsministerium hat mit großem Nachdruck aber vergeblich versucht, wenigstens für einzelne besonders tuere Gebiete namentlich an der tschechisch-polnischen Grenze die Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsfinanzministers dazu zu erhalten, daß jene Orte in der höchsten Ortsklasse der Unterstützungssätze